

Stadt Braunsbedra

**Alternativflächenprüfung
Freiflächenphotovoltaikanlagen**
Fortschreibung der Unterlage vom 24. November 2017

**Juni 2022,
aktualisiert im Dezember 2022**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und Zielstellung	3
1.1	Ausgangssituation	3
1.2	Ziel der Fortschreibung	3
2	Methodik	4
2.1	Alternativflächenprüfung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Braunsbedra 24.- November 2017	4
2.2	Fortschreibung der Unterlage vom 24. November 2017	5
3	Übergeordnete und sonstige Vorgaben.....	6
3.1	Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt.....	6
3.2	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle.....	7
3.3	Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal	10
3.4	Fazit.....	13
4	Erneuerbare-Energien-Gesetz	13
5	Fortschreibung der Alternativflächenprüfung - Beurteilung der Eignung unter Berücksichtigung definierter Bedingungen bzw. Prüfkriterien ...	15
5.1	Landwirtschaftliche Nutzflächen, die geringe Ertragsfähigkeiten aufweisen	15
5.2	Vorgaben des EEG	15
5.2.1	benachteiligtes Gebiet gemäß FFAVO.....	15
5.2.2	Trassen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen (200 m Korridor)	15
5.2.3	Konversionsfläche Altlastenverdachtsflächen/ Altlasten.....	16
5.2.4	Konversionsfläche bergbauliche Vorprägung.....	21
6	Auswertung – geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet	25

Anhang - Plandarstellung

Plan Nr. 1: Fortschreibung der Unterlage vom 24.11.2017 (Juni 2022, aktualisiert im Dezember 2022)

Anlagen

Anlage 1: StadtLandGrün:
Alternativflächenprüfung Freiflächenphotovoltaikanlagen
Stadt Braunsbedra, Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“, 24. November 2017

Abkürzungen

<u>DSBA</u>	<u>Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises</u>
<u>EEG</u>	<u>Erneuerbare-Energien-Gesetz</u>
<u>FFAVO</u>	<u>Freiflächenanlagenverordnung – Verordnung für Gebote für freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten vom 15.02.2022 der Landesregierung Sachsen-Anhalt</u>
<u>LEP LSA</u>	<u>Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt</u>
<u>MDALIS</u>	<u>Mitteldeutsches Altlasten-Informationssystem</u>
<u>PV-FFA</u>	<u>Freiflächenphotovoltaikanlagen</u>
<u>REP Halle</u>	<u>Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle</u>
<u>TEP Geiseltal</u>	<u>Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal</u>

1 Planungsanlass und Zielstellung

1.1 Ausgangssituation

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes. Begleitend zum Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“ der Stadt Braunsbedra wurde eine Alternativflächenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Stand vom 24. November 2017 (Anlage 1) erstellt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden die im Gemeindegebiet Braunsbedra registrierten Altlastenverdachtsflächen/Altlasten gemäß Datei über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises (DSBA) untersucht und bezüglich möglicher Nachnutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-FFA) geprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass innerhalb des Stadtgebietes von Braunsbedra nur einzelne Standorte mit Altlastenverdacht für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen könnten.

Dies war der Bereich der Gießerei in Frankleben als Teil des ehemaligen Stahlwerkes sowie fünf weitere Standorte mit Eignung unter Vorbehalt.

Zwischenzeitlich wurde der Bereich des ehemaligen Stahlwerkes Frankleben durch den Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei Frankleben“ überplant und die Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 errichtet.

Die im Rahmen der Prüfung aus dem Jahr 2017 ermittelten fünf Altlastenverdachtsstandorte, die aus städtebaulicher Sicht als Potenzialstandort zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-FFA) in Frage kommen könnten (Eignung unter Vorbehalt) sind einer weiteren Prüfung zu unterziehen, um die finale Entscheidung hinsichtlich der Standorteignung zu treffen. Diese Prüfung erfolgt nun im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung der Unterlage vom 24. November 2017.

1.2 Ziel der Fortschreibung

Das Ziel der Fortschreibung der Alternativflächenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Braunsbedra besteht darin, geeignete Standorte zur Entwicklung von großflächigen Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Stadtgebietes Braunsbedra, unter Berücksichtigung regionalplanerischer und sonstiger gesetzlicher Vorgaben, herauszufiltern und im Gegenzug sensible Freiräume von eben diesen großflächigen Anlagen freizuhalten.

Die vorliegende Alternativflächenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Braunsbedra sowie die darin formulierten Ziele sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Rahmen zukünftiger gesamtstädtischer Planungen sowie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

2 Methodik

Die Fortschreibung baut auf die vom 24. November 2017 vorliegende Alternativflächenprüfung auf.

2.1 Alternativflächenprüfung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Braunsbedra 24.- November 2017

In der Alternativflächenprüfung 24. November 2017 (vgl. Anlage 1) wurden folgende Indikatoren herangezogen:

- Ausschluss von Flächen des Stadtgebietes Braunsbedra, die durch übergeordnete regionalplanerische Vorgaben des LEP LSA, REP Halle sowie des TEP Geiseltal überlagert werden.
- Berücksichtigung von Vorgaben des EEG in der zum Stand 24. November 2017 aktuell geltenden Fassung.
Im Jahr 2017 lag das vorrangige Interesse in der Überplanung von Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans bereits versiegelt waren bzw. eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung darstellten. In der Alternativflächenprüfung 24. November 2017 wurden ausschließlich Konversionsstandorte hinsichtlich ihrer Eignung als PV-FFA Standort geprüft, die in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten erfassten Flächen (Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen (ALVF) des Landes Sachsen-Anhalt) enthalten sind.

Es waren folgende Ausschlusskriterien für die Errichtung von PV-FFA entscheidend (vgl. Anlage 1 – Pkt. 3)

- weiter andauernde bzw. neue Nutzung
- punktueller ALVF innerhalb der Ortskerne
- geflutete Flächen einschließlich der Uferbereiche
- Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft, für Natur und Landschaft oder für die Rohstoffgewinnung (LEP 2010/REP Halle)
- Vorrangstandorte bzw. regional bedeutsame Standorte für Industrie/Gewerbe (LEP 2010/REP Halle)
- regional bedeutsame Standort für großflächige Freizeitanlagen sowie für Kultur und Denkmalpflege (REP Halle/TEP Geiseltal)
- Aufforstungsflächen, Flächen mit Ausgleichspflanzungen, besonders wertvolle Biotope

Im Ergebnis wurden neben dem bereits über den Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Gießerei überplanten Fläche folgende Flächen mit Eignung unter Vorbehalt (und damit weiterem Prüfbedarf) herausgefiltert.

- Deponie Zufahrtsstraße Brikettfabrik Braunsbedra (Kennziffer nach MDALIS: 10022)
- Mischdeponie Sauloch Krumpa (Kennziffer nach MDALIS: 10019)
- Deponie Drakena, Nagelwerke/ Roßbach (Kennziffer nach MDALIS: 10055)
- Brikettfabrik Roßbach (Kennziffer nach MDALIS: 10111)
- Stallanlagen Roßbach (Kennziffer nach MDALIS: 10622)

2.2 Fortschreibung der Unterlage vom 24. November 2017

Ziel der Fortschreibung der Unterlage vom 24. November 2017 ist nach wie vor die Ausweisung von Standorten großflächiger Photovoltaikanlagen (PV-FFA) innerhalb des gesamten Gemeindegebietes Braunsbedra und hier vorrangig auf Flächen im Rand- bzw. Außenbereich der Ortslagen.

Die Standorte müssen darüber hinaus folgende Bedingungen (Prüfkriterien) erfüllen:

- keine Überlagerung durch übergeordnete regionalplanerische Vorgaben des LEP LSA, REP Halle, TEP Geiseltal sowie mit Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH-/SPA-Gebiet, LSG, NSG) oder Flächen, die durch denkmalschutzrechtliche Belange belegt sind
 - **Übernahme der Ausschlussflächen aus der Unterlage vom 24. November 2017**
- landwirtschaftliche Nutzflächen, die geringe Ertragsfähigkeiten aufweisen (Klasse 4 und geringer; Ackerzahlwerten unter 75)
- Flächengröße ab 1,5 ha (Wirtschaftlichkeitsgrenze für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen)
- Flächen, die dem Förderregime des EEG 2021 entsprechen und die im § 37 Abs.1 Nr. 1 EEG formulierten Flächenanspruch erfüllen („*Errichtung von Solaranlagen auf einer sonstigen baulichen Anlage, welche zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist*“, z.B. Gebäude, Lärmschutzwand, Deponie)
 - **Übernahme des Ergebnisses aus der Unterlage vom 24. November 2017 und Prüfung der fünf herausgefilterten Standorte „Eignung unter Vorbehalt“**
 - **Ergänzung um den Prüfindikator Konversionsflächen aus bergbaulicher Vorprägung**
 - **Prüfung des 200 m- Korridors längs von Autobahnen oder Schienenwegen**
 - **Prüfung hinsichtlich der Ausweisung „benachteiligtes Gebiet“ gemäß FFAVO**

Im Zuge der Bearbeitung der Alternativflächenprüfung vom 24. November 2017 erfolgte bereits die Prüfung hinsichtlich der Überlagerung von Flächen durch übergeordnete regionalplanerische Vorgaben. Da jedoch aktuell im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Halle (REP Halle) Aktualisierungen der Planungsaussagen erfolgen, werden in vorliegender Fortschreibung der Alternativflächenprüfung die Aktualisierung und Anpassung der Aussagen bezüglich übergeordneter und sonstiger Vorgaben (Pkt. 3) sowie die Aktualisierung der sich daraus ergebenden Veränderungen der Ausschlussbereiche infolge der Überlagerung durch übergeordnete regionalplanerische Vorgaben und mit Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebietssystem NATURA 2000 (wenn erforderlich) vorgenommen.

Im Jahr 2017 wurden ausschließlich Konversionsflächen, welche in der DSBA-Datei des Landkreises Saalekreis geführt sind und eine Flächengröße ab 1,5 ha aufweisen, betrachtet. Sonstige andere Konversionsflächen unterlagen zu diesem Zeitpunkt keiner Prüfung. Konversionsfläche gemäß des EEG 2021 sind Flächen, die aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung hervorgegangen sind (Altlastenverdachtsflächen, Flächen mit bergbaulicher oder sonstiger Vorprägung). Somit erfolgt im Rahme der vorliegenden Fortschreibung nun auch die Prüfung von Konversionsflächen, die eine bergbauliche oder sonstige Vorprägung aufweisen.

Darüber hinaus werden in vorliegender Fortschreibung, entsprechend oben genanntem Bedingungskataloges die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Außenbereiches auf Eignung als PV-FFA Standort geprüft. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung unter Berücksichtigung der FFAVO (Festlegung „benachteiligter Gebiete“) sowie der Einstufung des Ertragswertes (Ackerwertzahlen unter 75).

Als zusätzliches Ausschlusskriterium wurde im Rahmen vorliegender Fortschreibung die Wirtschaftlichkeitsgrenze für PV-FFA hinsichtlich der Anlagengröße beachtet. Diese liegt bei 1,5 ha. Somit werden alle Flächen, die unter 1,5 ha liegen, automatisch ausgeschlossen.

Im Zuge der Prüfung potenzieller Eignungsflächen (vgl. Pkt. 5) werden neben den benannten Prüfkriterien weitere flächenbezogene Informationen und Kenntnisse (z.B. städtebauliche Zielstellungen der Stadt Braunsbedra, eigentumsrechtliche Vorgaben bzw. Restriktionen, u.a.) berücksichtigt, die zur konkreten standortbezogenen Eignungsbeurteilung herangezogen werden.

Die Alternativflächenprüfung erfolgt ausschließlich zur Errichtung von klassischen großflächigen Photovoltaikanlagen. Die Errichtung von sogenannten „besonderen Solaranlagen (stattfindende Doppelnutzung, z.B. Photovoltaikanlagen auf Gewässern, auf Parkplätzen oder auf landwirtschaftlichen Flächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau oder Tierhaltungskonzepten (z.B. Schafe, Hühner) auf der selben Fläche)“ ist nicht Bestandteil vorliegender Alternativflächenprüfung.

3 Übergeordnete und sonstige Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011) trat der LEP 2010 am 12.03.2011 in Kraft.

Ziele der Raumordnung (Z) werden als verbindliche Vorgaben für raumbedeutsame Planungen definiert, Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Der Landkreis Saalekreis, dem die Stadt Braunsbedra angehört, wird der Planungsregion Halle zugeordnet. Braunsbedra liegt im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Halle, die die Funktion eines Oberzentrums erfüllt.

Neben anteiligen Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Rohstoff- und Wassergewinnung ist das Stadtgebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung (Geiseltal) sowie in Randbereichen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.

Folgende Ausführungen sind für die Einordnung von Photovoltaikanlagen besonders relevant:

Unter Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale wird unter Punkt 3.4. - Energie - u.a. formuliert:

„Es ist zu sichern, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Pkt. 3.4. Z 103).

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. (Pkt. 3.4. G 75)“

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (Pkt. 3.4. Z 115)“

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (Pkt. 3.4. G 84)“

„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. (Pkt. 3.4. G 85)“

In der Begründung heißt es dazu, dass eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstruktur (Pkt. 4) wird ausgeführt, dass Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung darstellen. Durch alle Fachplanungen sind bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auszuschöpfen. Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden.

Durch die Regionalplanung ist zu prüfen, ob neben den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die Gewinnung weiterer regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik) in den Regionalplänen entsprechende Flächen gesichert werden müssen.

Unter Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale / Wirtschaft wird als Grundsatz (Pkt. 3.1 G 48) formuliert, dass *Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe nicht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen sollen.*

Die Vorhaltung dieser Standorte (also auch der *Standort Braunsbedra/Krumpa gem. Pkt. 3.1. Z 58*) für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Für die mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme verbundene Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen diese Standorte wegen ihrer besonderen Lagegunst unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung stehen.

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) liegt aus dem Jahr 2010 vor und wird derzeit auf der Grundlage des LEP LSA geändert.

Aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf zur Planänderung REP (Stand 10.05.2016) wurde der 2. Entwurf zur Änderung des REP Halle mit Stand 30.11.2017 erarbeitet. Der Beteiligungs- und Abwägungsprozess zum 2. Entwurf (Stand 30.11.2017) ist abgeschlossen. Im Ergebnis hat die Regionalversammlung entschieden, einzelne raumordnerische Belange erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zum Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020 ist bis zum 24. März 2021 erfolgt. Gegenwärtig werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und einer Abwägung unterzogen.

Die Festlegungen des aktuellen Entwurfes der Änderung des REP Halle werden in den Betrachtungen berücksichtigt, da sie die zukünftigen (über-)regionalen Planungsziele darstellen.

Unter Punkt 5.10.1. Energieversorgung des REP Halle wird ausgeführt, dass in der Planungsregion Halle die Ziele Z 103 bis 107 und Z 114 und 115 des LEP LSA Beachtung und die Grundsätze G 74 bis 76 sowie 80, 81, 84 und 85 des LEP LSA Berücksichtigung finden.

Im 1. Entwurf zur Änderung des REP Halle vom 10.05.2016 wird festgelegt:

„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen außerhalb von bestehenden Sondergebieten sind innerhalb folgender Gebiete des REP Halle in der Regel unzulässig (REP Halle 1. Entwurf Pkt. 5.10.1. Z 2)“:

- *in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hochwasserschutz, militärische Nutzung*
- *in Vorrangstandorten*
- *in regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe, großflächigen Freizeitanlagen, militärische Anlagen, Kultur und Denkmalpflege*
- *in Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart*
- *auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit sehr guter Ertragsfähigkeit (Klasse 5, >75)*

Darüber hinaus wird im Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfes der Planänderung zum REP Halle vom 10.11.2020 unter Pkt. 5.10.1 als Ziel festgelegt:

„In den Vorrangstandorten mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen und in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in den regional bedeutsamen Standorten für Industrie- und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist (Z).“

Dazu wird in der Begründung der erneut geänderten Festlegungen/Erläuterungen des Entwurfes Teiländerung des 2. Entwurfes der Planänderung zum REP Halle (Stand 31.11.2017) vom 10.11.2020 (zu Pkt. 5.10.1. Energieversorgung zu Z) ausgeführt, dass *„raumbedeutsame, selbstständige Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB gehören und daher für ihre Zulässigkeit einer Bauleitplanung (Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet“ i.S.v. § 11 Abs. 2 BauNVO od. „Versorgungsfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) bedürfen. Diese bauleitplanerische Festlegung ist mit den vorrangigen Funktionen in Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht vereinbar.“*

Weiterhin wurde der Grundsatz unter Pkt. 5.10.1. des Entwurfes Teiländerung des 2. Entwurfes der Planänderung zum REP Halle vom 10.11.2020 ergänzend festgelegt, dass *„vor der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchgeführt werden soll (G).“*

Aufgrund der vorhergehend aufgeführten Ziele bzw. Grundsätze sind für das Stadtgebiet von insbesondere die folgenden Flächendarstellungen im REP Halle aus dem Jahr 2010, der Festlegungen des 2. Entwurfes zur Änderung des REP Halle mit Stand 30.11.2017 sowie der Teiländerung des 2. Entwurfes der Planänderung zum REP Halle (Stand 31.11.2017) vom 10.11.2020 bei der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu berücksichtigen:

Vorranggebiete und Vorrangstandorte:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (5.3.1.3 Z):
 - XXXIV. Kayna-Süd

- XXXV. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal (gem. LEP LSA)
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (Nr. 5.3.2.3. Z):
 - II. Querfurter Platte
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Nr. 5.3.4.3. Z):
 - ... die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Geisel
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Nr. 5.3.6.4. Z):
 - XVII. Tonlagerstätte Roßbach
- Vorrangstandort für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen (5.4.1.1. Z):
 - Braunsbedra/Krumpa (gem. LEP LSA)

Regional bedeutsame Standorte:

- regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe (Nr. 5.5.1.3. Z):
 - 13. Industrie- und Gewerbestandort Braunsbedra
- regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung (Nr. 5.5.3.1. Z):
 - 4. Wasserwerk Schalkendorf (Braunsbedra, OT Schortau)
 - 32. Spitzenstromerzeugungsanlage Großkayna
- regional bedeutsame Standorte für Großflächige Freizeitanlagen (Nr. 5.5.4.1. Z):
 - Braunsbedra/Frankleben, Geiseltalsee
 - Großkaynaer See
 - Hasse Roßbach
- regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege (Nr. 5.5.7.3. Z):
 - Orte und Objekte der „Straße der Braunkohle“ (Gebiet der Bergbaufolgelandschaft „Geiseltal“ u.a. mit Halde Klobikau, Aussichtspunkt Großkayna und Geiseltalsee, Maschinenhalle Braunsbedra, Hassensee und Brikettfabrik Roßbach.)

Bergbau und Rohstoffgewinnung:

- Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen
 - Sanierungsgebiete des Altbergbaus, Planungsraum der Bergbaufolgelandschaft Geiseltal (Nr. 5.6.1.1. Z)
(TEP Geiseltal, entstehende Wasserflächen)

Darüber hinaus sind folgende Darstellungen mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen:

Vorbehaltsgebiete:

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung (Nr. 5.7.2.5. Z):
 - 8. Geiseltal
 - 9. Kayna-Süd
 - 10. Hasse-Roßbach
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems (Nr. 5.7.3.4. Z):
 - 15. Untere Geiselniederung
 - 15. Geiseltal
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Nr. 5.7.5.1. Z):
 - 15. Aufforstung Geiseltal

Zum Verkehr sind die folgenden Darstellungen anzuführen:

- Straßennetz
 - europaweites, überregionales und regional bedeutsames Straßennetz (Nr. 5.9.3)
BAB 38, B 176, L 178, L 180, L 181
 - Aus- und Neubau OU Braunsbedra (L 178/K 2173/L 181/L 180/L 179/L 178)
- Radverkehr und fußläufiger Verkehr (Nr. 5.9.4)

- *Überregional und regional bedeutsame Rad- und Wanderwege
Salzstraße sowie Merseburg-Querfurt-Eisleben, Geiseltalrundweg*

Mit der 1. Änderung des REP Halle ergeben sich Erweiterungen bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für Natur- und Landschaft (Großkayna-Süd) sowie Rohstoffgewinnung (Tonlagerstätten Roßbach).

3.3 Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal

Das Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Geiseltal wurde am 25.04.2000 beschlossen (MBL LSA Nr. 21/2000 vom 07.07.2000). Lt. REP gelten die im TEP festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung fort und sind nach Inkrafttreten des REP fortzuschreiben. Es besteht die allgemeine Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (TEP Geiseltal) zu ändern. Das Planverfahren wurde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht vom 12.05.2020 eingeleitet. Informationen zum Planverfahren sind noch nicht verfügbar.

Damit beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die rechtswirksame Fassung des TEP Geiseltal vom 25.04.2000.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der REP Halle (Rechtswirksam seit dem Jahr 2010, Fortschreibung durch 1. Entwurf zur Planänderung REP (Stand 10.05.2016), 2. Entwurf zur Änderung des REP Halle mit Stand 30.11.2017 sowie Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020) einen aktuelleren Planungsstand als das TEP Geiseltal aufweist und damit aktuellere Planungsziele (u.a. für den Planungsraum des TEP Geiseltal) festlegt als noch im TEP Geiseltal verankert. Im Zuge der Fortschreibung des TEP Geiseltal (Planverfahren in 2020 eingeleitet) sind die aktuellen Zielstellungen der Planänderungen des REP Halle zu berücksichtigen.

Zum Planungsraum gehört das gesamte Gebiet der heutigen Stadt Braunsbedra (vgl. Abb. 3.1).

Im TEP Geiseltal werden u.a. die im (zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden) Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle benannten für die Planung relevanten Vorranggebiete und Standorte wie folgt präzisiert und ergänzt:

Vorranggebiete für Landwirtschaft (3.2.2.1.)

- c) nördlich Frankleben-Beuna
- d) nördlich Neumark-Nord
- e) Reichardtswerben -östlich Großkayna
- f) südwestlich Roßbach
- g) Gröster Hügel (südlicher Bereich)
- h) Roßbach -Braunsbedra

Weitestgehend erhalten werden sollen darüber hinaus Flächen südlich von Krumpa.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft (3.2.2.2.)

- a) Ostteil der Innenkippe des Tagebaues Mücheln
- b) Südteil des Tagebaurestloches Kayna-Süd
- c) Westteil der Halde Klobikau
- d) Halde Blösien
- e) Teilbereiche von Bachtälern
- dd) Oberes Grüntal
- ee) Leihatal bei Schortau
- ee) Leihatal bei Schortau

Vorranggebiete für Erholung (3.2.2.3.)

- a) Restsee Hasse und im Norden und Osten angrenzende Bereiche
- b) Geiseltalsee-Ostufer und angrenzende Bereiche zwischen Frankleben und Halde Blösien
- c) Geiseltalsee-Südfeld einschließlich angrenzender Bereiche im Gebiet
bb) Stöbnitz Mücheln/Krumpa (Kippe 966)

Regional bedeutsame Standorte für Erholungs- und Freizeitanlagen (3.2.3.4.) - Präzisierung

- a) Freizeitanlage Großkayna (Nordteil des Tagebaurestloches Kayna-Süd)
- b) Freizeitanlage Braunsbedra- Frankleben

Ergänzung regional bedeutsamer Standorte für Wassersportzentren /-anlagen

- a) Wassersportanlage Mücheln-Krumpa
- c) Wassersportanlage Frankleben
- d) Wassersportanlage Kayna-Süd Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft 3.4.2.1.
 - b) Präzisierung des Gebietes nördlicher Geiseltalrand für die Teilräume
 - aa) Nordufer Geiseltalsee mit angrenzenden Bereichen zwischen Halde Klobikau und Halde Blösien.
 - bb) Halde Klobikau – Ostteil sowie Bereiche im Westteil nördlich der Halde.
 - c) Erweiterung des Gebietes bei Roßbach um die Teilräume
 - aa) Hochkippe Tagebau Roßbach/Leiha (mit Anbindung an das Gebiet um Gröst),
 - bb) östlich und nördliche Randbereiche des Tagebaurestloches Roßbach.

Ergänzung:

- a) Randbereiche des Restsees Kayna-Süd
 - aa) im Südosten und Süden (mit Anbindung an das Vorsorgegebiet bei Roßbach),
 - bb) im Gebiet zwischen Innenkippe Kayna-Süd/Halde Vesta/Kippendamm
- b) Restsee Großkayna (Landschaftssee) einschließlich Randbereiche im Gebiet Halde und Restloch Beuna und Kippendamm
- c) Teilgebiete des Geiseltalsees einschließlich angrenzender Bereiche in den Räumen
 - aa) Spülfeld bei Krumpa
 - bb) Braunsbedra mit Halde Pfännerhall und Kippendamm (mit Anbindung an das Vorsorgegebiet Restsee Großkayna)
- d) Teilbereiche von Bachtälern
 - aa) unteres Geiseltal zwischen Frankleben/Beuna,
 - dd) Roßbacher Hauptgraben.

Vorsorgegebiete für Erholung (3.4.2.2.)

Präzisierung für die Teilräume:

- a) Geiseltalsee-Südfeld/Ostteil (Bereich zwischen Krumpa und Innenkippe Mücheln
- b) Geiseltalsee- Restloch Braunsbedra, einschließlich der südlich angrenzenden Bereiche und Halde Pfännerhall,
- c) Geiseltalsee-Westfeld/Neumark-Nord, einschließlich der nördlich angrenzenden Bereiche und Teilbereiche westlich Innenkippe Mücheln,
- d) Ost- und Westbereich der Halde Klobikau,
- f) Gebiet nördlich Frankleben.

Ergänzung

- südlicher Uferbereich des Restsees Hasse.

Vorsorgegebiet für Aufforstung (3.4.2.3.)

Präzisierung für die Teilräume

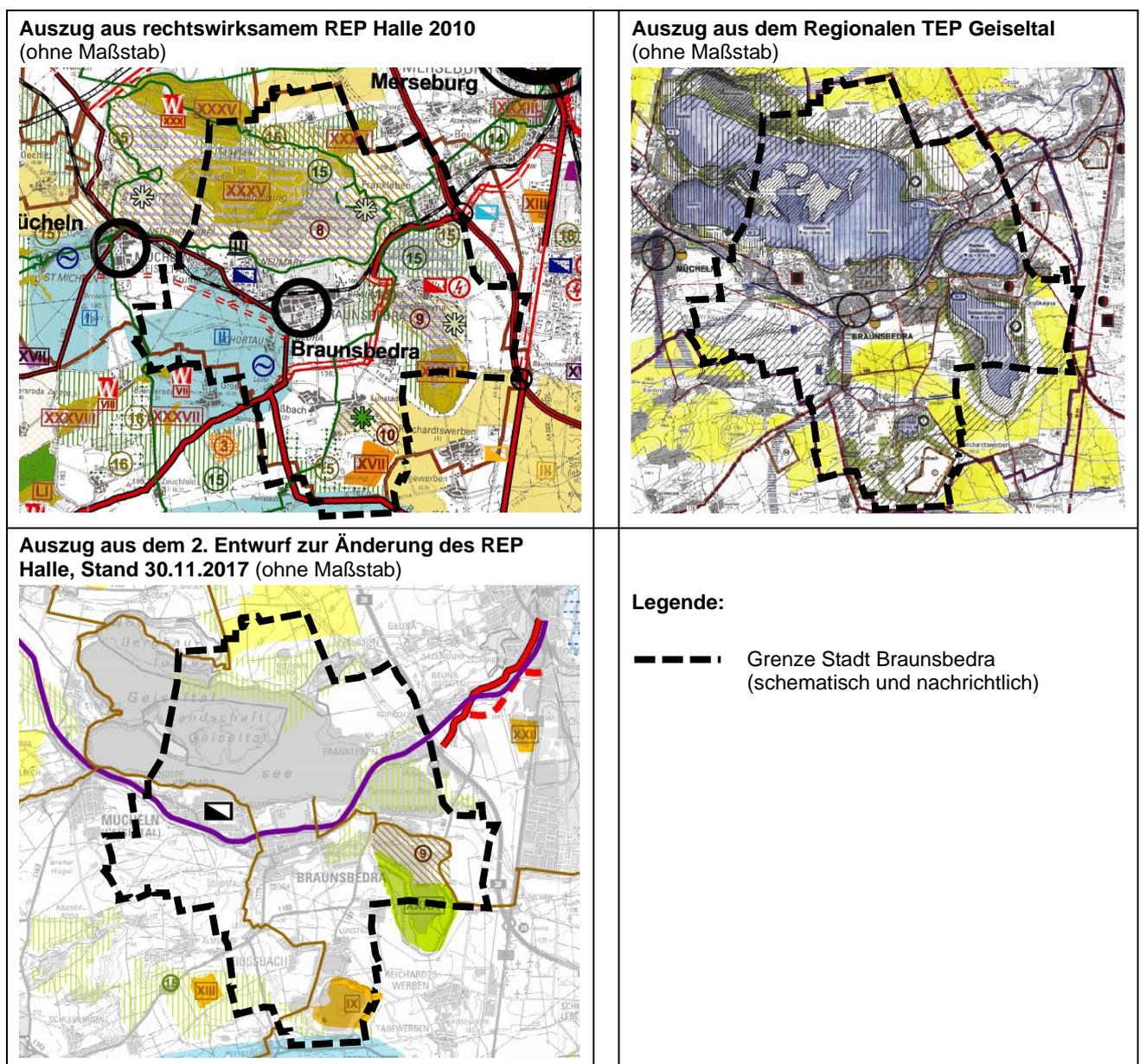
- a) ehemaliger Tagebau Mücheln/Braunsbedra
 - dd) Spülfeld mit Teilflächen im westlichen und südlichen Kippenbereich
 - ee) Braunsbedra, Teilbereiche östlich und nördlich der Halde Pfännerhall,
 - ff) Ostufer, Teilbereiche zwischen Frankleben/Kippendamm und Halde Blösien,
- b) ehemaliger Tagebau Kayna-Süd
 - aa) Teilfläche der Innenkippe Kayna-Süd sowie Rand- u. Böschungsbereiche im Nordwesten,
 - bb) Halde Kayna-Süd und Randbereiche zwischen Großkayna und Halde Beuna,
 - cc) Böschungsfläche im Osten und Süden des Restloches einschließlich Randbereiche südöstlich Großkayna,

- dd) Teilfläche Kayna-Westfeld (nördlich Halde Vesta),
- c) ehemaliger Tagebau Großkayna:
 Böschungfläche und Randbereiche, einschließlich ehemaliges Restloch Beuna,
- d) ehemaliger Tagebau Roßbach
 aa) Böschungfläche und angrenzende Bereiche,
 bb) Teilbereiche von Kippenflächen,
 cc) Teilfläche östlich „Hasse“.

Ergänzung

- b) Teilbereiche an der Bahnstrecke zwischen Mücheln und Krumpa
- c) Fläche nördlich Leiha
- d) Fläche östlich Braunsbedra.

Abb. 3.1: Gegenüberstellung der Festlegungen des REP Halle 2010 mit Fortschreibung (2. Entwurf vom 31.11.2017) und TEP Geisetal 2000 (www.planungsregion-halle.de / MBI. LSA Nr. 21/2000 vom 7.6.2000)



Nach eingehender Prüfung und Vergleich der einzelnen Stände und der hier dargestellten Festlegungen des REP Halle (Rechtswirksam seit dem Jahr 2010, Fortschreibung durch 1. Entwurf zur Planänderung REP (Stand 10.05.2016), 2. Entwurf zur Änderung des REP Halle mit Stand 30.11.2017 sowie Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020) weisen gegenüber den Darstellungen des rechtswirksamen TEP Geiseltal in einigen Bereichen unterschiedliche Gebietsabgrenzungen auf (vgl. Abb. 3.1).

Somit ist eine Anpassung der Planungsziele des TEP Geiseltal entsprechend der übergeordneten regionalplanerischen (aktuelleren) Zielstellung des REP Halle erforderlich.

3.4 Fazit

Aus den vorhergehenden Ausführungen folgt ganz allgemein, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen zu errichten sind. Jedoch stehen innerhalb des Stadtgebietes Braunsbedra derart grundsätzlich geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur sehr begrenzt zur Verfügung, da ihre Entwicklung den konkreten Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen würde. Weitere Grundsätze der Raumordnung sind mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

4 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Wesentliches Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage und damit auch der Nachfrage durch Unternehmen bildet das **Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG**. Darin werden die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung geregelt.

Mit der Änderung des EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) wurde insbesondere der Eigenverbrauch aus Alt- und Neuanlagen bis einschließlich 30 kWp von der EEG-Umlage befreit.

Die Änderung durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) beinhaltet im Wesentlichen die regulatorische Rahmensetzung für die Behandlung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und ermöglicht einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur.

Eine Einspeisevergütung erfolgt bei der Errichtung auf Gebäuden bzw. einer Lärmschutzwand oder sonstigen baulichen Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind (z.B. Deponien). Hinzu kommen Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans bereits versiegelt waren bzw. eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung darstellten.

Weiter wird die Einspeisevergütung erteilt für Flächen, die im Abstand bis 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden sollen, im Bereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB (auch mit Darstellung als GE/GI) und für Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist. Darüber hinaus werden als Acker- bzw. Grünland genutzte Flächen innerhalb eines benachteiligten Gebietes gefördert (Aufzählung nicht abschließend). In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass unter Bezugnahme der Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO [Landesregierung Sachsen-Anhalt: Verordnung für Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten vom 15.02.2022, GVBl. LSA Mr- 5/2022 vom 25.02.2022] innerhalb des Stadtgebietes Braunsbedra keine Flächen als „benachteiligtes Gebiet“ ausgewiesen sind.

Auszug aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021)

hier: § 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
2. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
 - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
 - h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
 - i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen darf pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten (§ 37 Abs. 3 EEG 2021). Darüber hinaus dürfen sich die Anlagen nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder eines Nationalparks im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden (§ 38a abs. 1 Nr. b EEG 2021).

5 Fortschreibung der Alternativflächenprüfung - Beurteilung der Eignung unter Berücksichtigung definierter Bedingungen bzw. Prüfkriterien

Der Plan Nr. 1 (Fortschreibung der Unterlage vom 24.11.2017) stellt in übersichtlicher Form die einzelnen zu erfüllenden Bedingungen bzw. Prüfkriterien entsprechend der unter Pkt. 2.2 Methodik dar.

Nachfolgend werden die einzelnen Bedingungen bzw. Prüfkriterien, wie im Pkt. 2.2 Methodik erläutert, näher betrachtet und eine Beurteilung hinsichtlich der Eignung der einzelnen Standorte zur Errichtung von PV-FFA abgegeben.

5.1 Landwirtschaftliche Nutzflächen, die geringe Ertragsfähigkeiten aufweisen

Hinsichtlich der Bedingung „landwirtschaftliche Nutzflächen, die geringe Ertragsfähigkeiten aufweisen (Klasse 4 und geringer; Ackerzahlwerte unter 75)“ ist für das gesamte Stadtgebiet folgende Aussage zu treffen:

Das gesamte Gemeindegebiet Braunsbedra weist gemäß Darstellung des Sachsen-Anhalt Viewers (www.lvermgeo-sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html; ©GeoGasis-DE / LVerMGeo LSA, 2020) Ackerwertzahlen von 85 auf. Damit können die Außenbereichsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung, die keine bergbauliche Vorprägung und aufgrund dessen eine anthropogene Beeinflussung aufweisen, direkt für die Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen werden.

5.2 Vorgaben des EEG

5.2.1 benachteiligtes Gebiet gemäß FFAVO

Innerhalb des Stadtgebietes Braunsbedra sind keine Flächen als „benachteiligtes Gebiet“ ausgewiesen (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO [Landesregierung Sachsen-Anhalt: Verordnung für Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten vom 15.02.2022, GVBl. LSA Mr- 5/2022 vom 25.02.2022]).

Dies unterstreicht unter Berücksichtigung der für das gesamte Stadtgebiet angegebenen Ackerwertzahlen von 85 (Sachsen-Anhalt Viewer) den Ausschluss der in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Außenbereichsflächen, die keine bergbauliche Vorprägung aufweisen.

5.2.2 Trassen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen (200 m Korridor)

Das Stadtgebiet von Braunsbedra wird im Osten zu einem geringen Anteil durch die Bundesautobahn A 38 berührt.

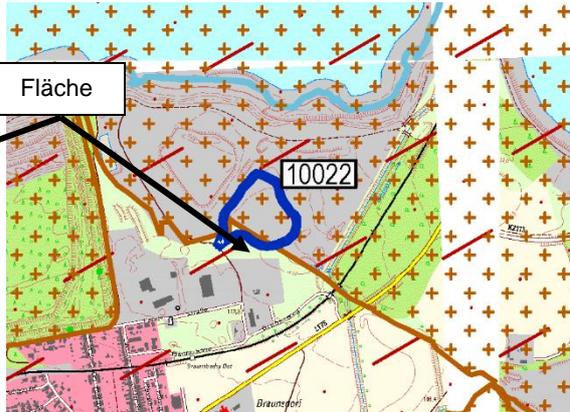
Darüber hinaus wird das Stadtgebiet Braunsbedra von der Bahnlinie Merseburg-Mücheln-Querfurt von Osten nach Westen gequert.

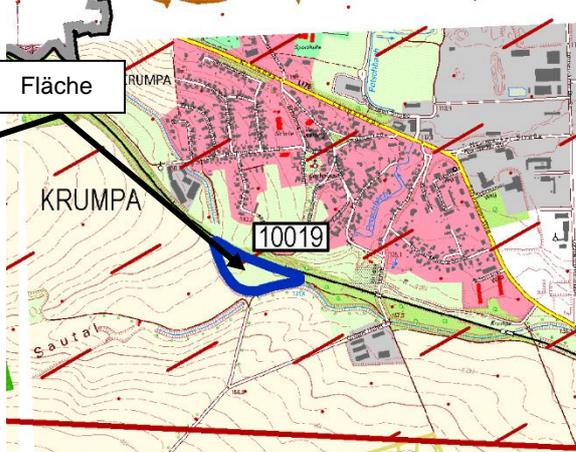
Entlang dieser Trassen befinden sich Teilflächen, die nicht durch Bebauung oder Grünstrukturen (Bäume, Strauch-, Buschwerk) geprägt sind und ackerbaulich genutzt werden. Diese Flächen befinden sich außerhalb der im Stadtgebiet vorkommenden bergbaulich vorgeprägten Bereiche.

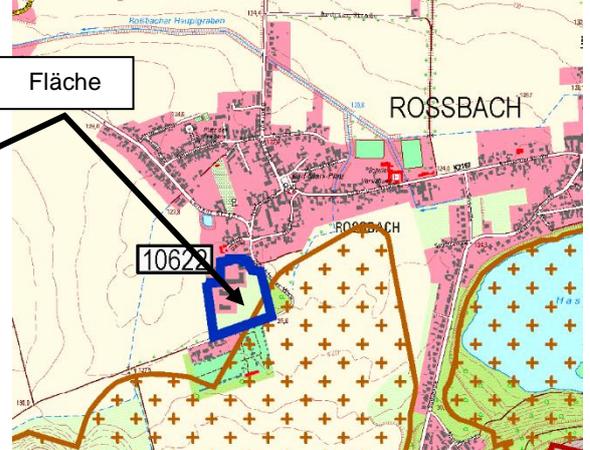
Unter Berücksichtigung der für das gesamte Stadtgebiet angegebenen Ackerwertzahlen von 85 (Sachsen-Anhalt Viewer) wird für den Korridor entlang der Bundesautobahn sowie entlang der Bahnlinie der ackerbaulichen Nutzung der Vorrang gegeben. Damit wird dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden entsprochen.

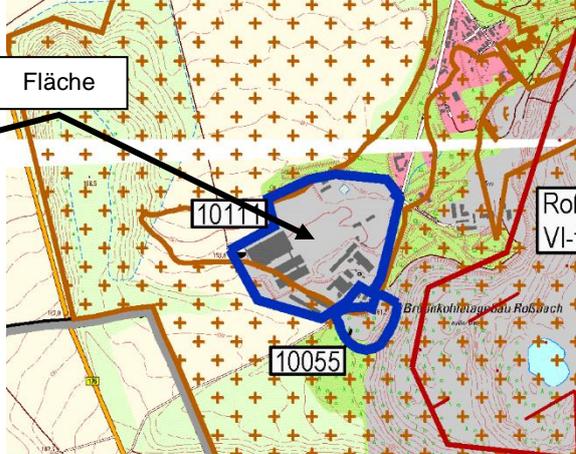
5.2.3 Konversionsfläche Altlastenverdachtsflächen/ Altlasten

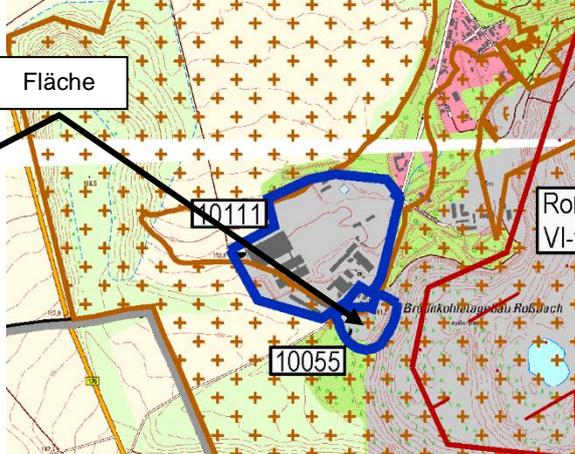
Unter Pkt. 1 wurde bereits ausgeführt, dass fünf Standorte mit Altlastenverdacht (Konversionsfläche Altlastenverdachtsflächen/Altlasten) aus städtebaulicher Sicht als Potenzialstandort zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen könnten. Diese Standorte mit „Eignung unter Vorbehalt“ (vgl. Anlage 1) sind einer weiteren Prüfung zu unterziehen, um die finale Entscheidung hinsichtlich der Standorteignung zu treffen. Diese Prüfung wird nachfolgend vorgenommen.

MDALIS Nr./ Art 10022 / Deponie	Bezeichnung und Lage Zufahrtsstraße Brikettfabrik Braunsbedra nordöstlich Braunsbedra	Flächengröße 4,0 ha	Ident-Nr. 1
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan Nr. 1 	
Historische Nutzung ehem. Produktionsgelände Brikettfabrik Braunsbedra Deponie		Aktuelle Nutzung Deponie wurde saniert (abgedeckt, gesichert, Rasenansaat) sukzessive Entwicklung eines Gehölzbestandes (Sträucher)	
Betroffenheit raumordnerische Belange Keine angrenzend: Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung, Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und Wiederbewaldung gem. REP Halle Darstellung im FNP Braunsbedra als Grünfläche		Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) keine	
Flächenbezogene Informationen und Kenntnisse Überlagerung mit Bergbauberechtigung nach §§ 6 ff BBergG: Bewilligungsfeld Bad Dürrenberg Nr. II-A-d-40/92 für den Bodenschatz Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole) Lage im Übergangsbereich von im REP Halle festgelegten Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung, Natur und Landschaft sowie Wiederbewaldung (Geiseltalsee und Runstädter See). Vorangeschrittene Sukzession bereits aktive Nutzung als Erholungsraum durch Wander- und Radwegeverbindungen <u>Zukünftiges städtebauliches Ziel: touristische Entwicklung des Westufers Geiseltalsee und angrenzender Bereiche.</u>			
Fazit: Aufgrund der Lage des Gebiets zwischen den Natur- und Erholungsräumen Geiseltalsee und Runstädter See sowie der Siedlungskerne Braunsbedra und Großkayna sollte diese Nutzung auch im Übergangsbereich der Seen den Vorrang besitzen. Dies entspricht darüber hinaus dem im FNP Braunsbedra festgelegten Planungsziel (Darstellung als Grünfläche). Eine Entwicklung von großflächigen Photovoltaikfreianlagen stellt an dieser Stelle nicht das vorrangige Planungsziel der Stadt Braunsbedra dar.			Gesamtbeurteilung ungeeignet

MDALIS Nr. / Art 10019 / Mischdeponie	Bezeichnung und Lage Sauloch Krumpa südlich der Ortslage und Bahnlinie	Flächengröße 2,2 ha	Ident-Nr. 2
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan Nr. 1 	
Historische Nutzung Erd- und Bauschuttdeponie		Aktuelle Nutzung Deponie wurde abgedeckt sukzessive Entwicklung eines Gehölzbestandes (Sträucher, Bäume)	
Betroffenheit raumordnerische Belange Vorrang Wassergewinnung		Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) keine	
<u>Flächenbezogene Informationen und Kenntnisse</u> Lage zwischen Geisellauf und Bahnlinie Fläche ist aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna wertvoll und bildet eine Ergänzung des bestehenden und östlich der Fläche angrenzenden Grünzugs „Grüntal“ Überlagerung mit Bergbauberechtigung nach §§ 6 ff BBergG: Bewilligungsfeld Bad Dürrenberg Nr. II-A-d-40/92 für den Bodenschatz Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)			
Fazit: Aufgrund der bereits stark fortgeschrittenen Sukzession und der bestehenden Verbindung zum „Grüntal“ sollte der Bereich als Übergangsbereich zwischen Siedlungskörper und freie Landschaft erhalten bleiben.			Gesamtbeurteilung ungeeignet

MDALIS Nr. / Art 10622 / Tierzucht	Bezeichnung und Lage Stallanlage Roßbach südlich der Ortslage Roßbach	Flächengröße 3,9 ha	Ident-Nr. 3
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan Nr. 1 	
Historische Nutzung Stallanlage	Aktuelle Nutzung Gebäudebestand: Leerstand, zunehmender Verfall Grünfläche		
Betroffenheit raumordnerische Belange Im FNP Braunsbedra Anteilig als Fläche für Wald (südlicher Bereich) und als gemischte Baufläche (östlich neben bereits vorhandener Bebauung) dargestellt	Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) Aufkommende Sukzession		
<u>Flächenbezogene Informationen und Kenntnisse</u> Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, sie schließt direkt südlich an den Siedlungskörper an auch südlich der Altlastenverdachtsfläche befinden sich Wohnhäuser und eine Kleingartenanlage, die bei Errichtung von PV-Modulen eine direkte Betroffenheit durch Blendwirkung (nach Süden ausgerichteten Module) aufweisen Aktuelle Flächennutzung als Weide-/ Koppel-/ Wiesenfläche			
Fazit: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung und der möglichen Betroffenheit der Bebauung durch Blendwirkungen sollte das im FNP Braunsbedra festgelegte Planungsziel (gemischte Baufläche/ Fläche für Wald) umgesetzt werden. Eine Entwicklung von großflächigen Photovoltaikfreianlagen stellt an dieser Stelle nicht das vorrangige Planungsziel der Stadt Braunsbedra dar.			Gesamtbeurteilung ungeeignet

MDALIS Nr. / Art 10111 / Betriebsfläche	Bezeichnung und Lage Brikettfabrik Roßbach westlich Tagebau Roßbach	Flächengröße 18,7 ha	Ident-Nr. 4
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan Nr. 1 	
Historische Nutzung Fabrikanlage - Brikettfabrik		Aktuelle Nutzung Gewerbliche Nutzung der Fläche vereinzelt Gebäude leerstehend und sanierungsbedürftig, Werkstattgebäude in Nutzung, Freifläche stellt sich derzeit als Brache dar	
Betroffenheit raumordnerische Belange reg. bedeutsamer Standort für Kultur u. Denkmalpflege angrenzend: Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und Wiederbewaldung Darstellung im FNP Braunsbedra als gewerbliche Baufläche		Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) Aufkommende Sukzession, Gehölzentwicklung (Sträucher und Bäume)	
Flächenbezogene Informationen und Kenntnisse Fläche befindet sich in Privateigentum (ansässiger Gewerbebetrieb) – Fläche ist nicht frei verfügbar. anteilig gewerbliche Nutzung und gute Auslastung des Gebäudebestandes Ertüchtigung und Erweiterung des Produktionsstandortes ist geplant (Bebauungsplan mit dem städtebaulichen Ziel Gewerbegebiet befindet sich in Aufstellung)			
Fazit: Aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der gewerblichen Auslastung sowie der geplanten Standortertüchtigung/ -erweiterung steht die Fläche zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zur Verfügung.			Gesamtbeurteilung ungeeignet

MDALIS Nr. / Art 1055 / Deponie	Bezeichnung und Lage Deponie Nagelwerke Roßbach westlich Tagebau Roßbach	Flächengröße 2,4 ha	Ident-Nr. 5
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan Nr. 1 	
Historische Nutzung Deponie	Aktuelle Nutzung Deponiekörper abgedeckt voranschreitende Sukzession		
Betroffenheit raumordnerische Belange keine angrenzend: Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und Wiederbewaldung Darstellung im FNP Braunsbedra als Fläche für Wald	Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) Aufkommende Sukzession, Gehölzentwicklung (Sträucher und Bäume)		
<u>Flächenbezogene Informationen und Kenntnisse</u> Vorangeschrittene Sukzession Fläche weist eine hohe Durchgrünung auf und bildet den Übergang zum ehemaligen Braunkohletagebau Roßbach Fläche ist aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna wertvoll			
Fazit: Aufgrund der bereits stark fortgeschrittenen Sukzession sollte der Bereich als Übergangsbereich zwischen gewerblicher Baufläche und freier Landschaft bzw. des Tagebau(rest)lochs erhalten bleiben. Das im FNP Braunsbedra festgelegte Planungsziel (Fläche für Wald) sollte umgesetzt werden. Eine Entwicklung von großflächigen Photovoltaikfreianlagen stellt an dieser Stelle nicht das vorrangige Planungsziel der Stadt Braunsbedra dar.		Gesamtbeurteilung ungeeignet	

5.2.4 Konversionsfläche bergbauliche Vorprägung

Entsprechend der Methodik (Pkt. 2.2) sind im Weiteren die Flächen zu prüfen, die bergbauliche Vorprägungen aufweisen.

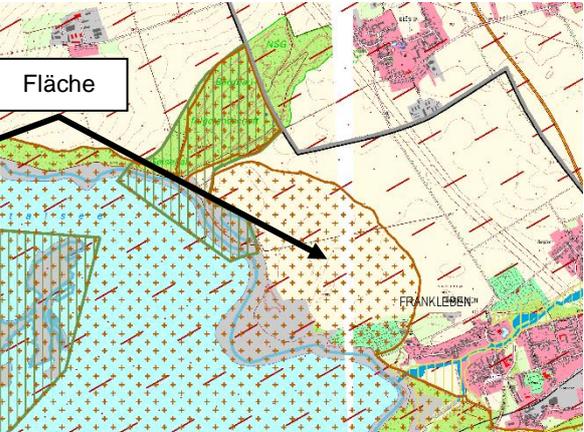
Das Gemeindegebiet von Braunsbedra weist durch den umgegangenen Braunkohletagebau eine relativ starke Vorprägung auf. Zu nennen sind die ehemaligen, stillgelegten Braunkohletagebaue (Altbergbau):

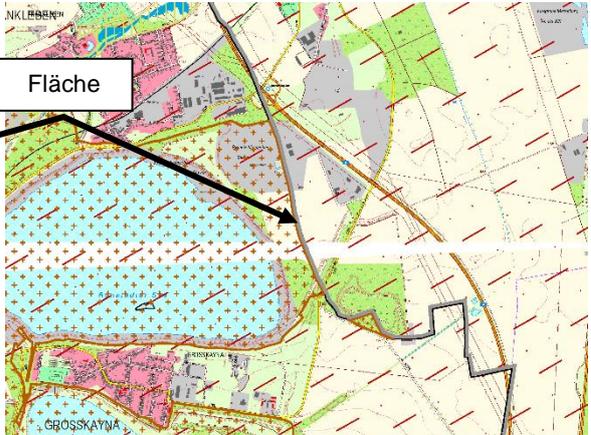
- Tagebau Mücheln mit den Halden Klobikau, Blösien (Neumark-Süd-Ost) und Pfännerhall
- Tagebau Großkayna
- Tagebau Beuna mit der Halde Beuna
- Tagebau Kayna-Süd und die Halde Kleinkayna
- Tagebau Gustav Hasse bei Roßbach
- Tagebau Roßbach

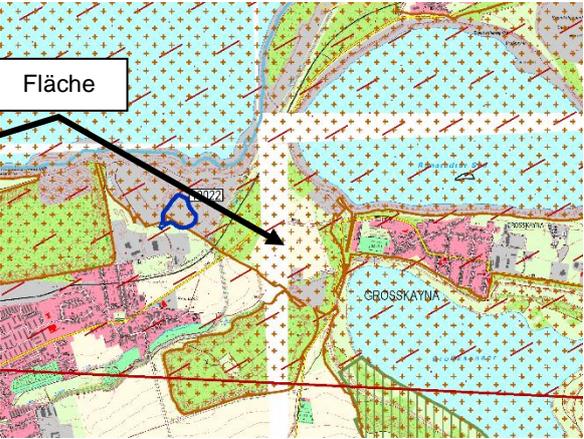
Darüber hinaus befinden sich im Stadtgebiet noch aktive Bergbauberechtigungen, die zu berücksichtigen sind:

- Roßbach III-A-f-523/90/286
- Roßbach 2 VI-f-888707
- Bad Dürrenberg II-A-d-40/92.

Die entsprechenden Abgrenzungen sind im Plan Nr. 1 dargestellt. Es wurden drei bergbaulich geprägte Flächen herausgefiltert, die einer genaueren Prüfung hinsichtlich ihrer Eignung als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen bedürfen. Diese werden im Folgenden bewertet.

Art Ackerfläche	Lage am Ostufer des Geiseltalsees, zwischen Frankleben und Blösien/ Neumark-Nord	Flächengröße 110 ha	Ident-Nr. A
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan Nr. 1 	
Historische Nutzung Der Bereich wurde als offener Braunkohletagebau betrieben. Es erfolgten Rekultivierungsarbeiten durch Auffüllung und Verkipfung.		Aktuelle Nutzung vorwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche	
Betroffenheit raumordnerische Belange keine angrenzend: Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und Wiederbewaldung Darstellung im FNP Braunsbedra als Sondergebiet für Erholung und Tourismus		Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) keine	
Flächenbezogene Informationen und Kenntnisse Aufgrund der starken anthropogenen Bodenbeeinflussung sowie der vorherrschenden Bodenart (Abbau- und Kippboden) steht kein gewachsener Boden an. Das vorrangige Entwicklungsziel der Stadt Braunsbedra stellt hier jedoch die Entwicklung eines großflächigen Erholungs- und Tourismusstandortes dar. Entsprechende Gespräche mit beteiligten Akteuren sowie Voruntersuchungen fanden/finden statt. Dieses Planungsziel ist bereits im FNP Braunsbedra durch die Darstellung eines Sondergebietes für Erholung und Tourismus festgeschrieben.			
Fazit: Aufgrund des städtischen Planungsziels zur Entwicklung eines Sondergebietes für Erholung und Tourismus im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden „Landzunge“ des Geiseltalsees ist eine Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht möglich. Eine Entwicklung von großflächigen Photovoltaikfreianlagen stellt an dieser Stelle nicht das vorrangige Planungsziel der Stadt Braunsbedra dar.			Gesamtbeurteilung ungeeignet

Art Ackerfläche	Lage zwischen Runstädter See, L181 und östlicher Gemeindegrenze Braunsbedra	Flächengröße 10,5 ha	Ident-Nr. B
Darstellung im Luftbild 		Darstellung im Plan Nr. 1 	
Historische Nutzung Der Bereich zwischen Runstädter See und Industriestandort Beuna wurde im Zeitraum 1907 bis 1951 als offener Braunkohletagebau betrieben. In den Jahren 1954 bis 1965 erfolgte die Rekultivierung durch Auffüllung und Verkippung. Begrädigung durch Auffüll- und Kippboden. Danach war die Fläche durch Grün-/ Ödland bzw. tlw. ackerbauliche Nutzung geprägt.		Aktuelle Nutzung Fläche ist noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen. vorwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche	
Betroffenheit raumordnerische Belange Vorbehaltsgebiet für Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und Vorbehaltsgebiet Wiederbewaldung Darstellung des FNP Braunsbedra als Fläche für Wald		Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) keine	
Flächenbezogene Informationen und Kenntnisse Aufgrund der starken anthropogenen Bodenbeeinflussung sowie der vorherrschenden Bodenart (Abbau- und Kippboden) steht kein gewachsener Boden an. Die ackerbauliche Nutzung ist sehr ertragsarm und bewegt sich an der unteren Wirtschaftlichkeitsgrenze. Gemäß Aussage des die Fläche bewirtschaftenden Betriebes, liegt der Ertrag je nach Fruchtart => 50 % unter dem betrieblichen Durchschnittsertrag. Damit weist der Bereich eine vergleichsweise stark abgesenkte Bodenfruchtbarkeit gegenüber der standorttypischen auf. Baugrunderkundungen aus dem Jahr 2020 und zusätzlich aus dem Jahr 2021 bestätigen die hohe anthropogene Beeinflussung des Bodens sowie schlechte Baugrund- und Bodenverhältnisse. Der Bereich zwischen Runstädter See und Industriestandort Beuna/BAB 38 weist keine hochwertige Erholungseignung auf. Die Fläche stellt sich als unstrukturierte Ackerfläche mit einer geringen naturräumlichen Ausstattung dar. Lediglich im südlichen Teil der ehem. Tagebaufäche, sowie entlang der L 181 finden sich Grünstrukturen. Darüber hinaus ist der Böschungsbereich des Runstädter Ostufers (durch Ruderalstrukturen bzw. Gehölzaufwuchs gekennzeichnet. Entlang der Böschungskante verläuft ein Rundwanderweg, von Grün- und Gehölzstreifen gesäumt.			
Fazit: Teilfläche des ehem. Tagebaugeländes ist für eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet. Dabei handelt es sich um eine ca. 10,5 ha große unstrukturierte Fläche. Sie wirkt als räumliche Pufferzone zwischen dem Industriestandort Beuna und dem Erholungsraum Runstädter See und besitzt keine landschaftliche bzw. touristische Erholungswirkung.			Gesamtbeurteilung geeignet

Art	Lage	Flächengröße	Ident-Nr.
Ackerfläche	zwischen Geiseltalsee und Großkaynaer See sowie Braunsbedra und Großkayna	20 ha	C
Darstellung im Luftbild		Darstellung im Plan Nr. 1	
			
Historische Nutzung Der Bereich ist Teil des ehem. offen betriebenen Braunkohletagebau. Es erfolgten Rekultivierungsarbeiten durch Auffüllung und Verkipfung.		Aktuelle Nutzung vorwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche	
Betroffenheit raumordnerische Belange keine angrenzend: Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung, Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und Wiederbewaldung Darstellung im FNP Braunsbedra als Fläche für die Landwirtschaft mit Überlagerung als Fläche im Sinne des Naturschutzrechtes sowie Anteilig als Grünfläche und Fläche für Wald		Betroffenheit Naturschutz (Schutzgebiet u.ä.) keine	
<p>Flächenbezogene Informationen und Kenntnisse</p> <p>Überlagerung mit Bergbauberechtigung nach §§ 6 ff BBergG: Bewilligungsfeld Bad Dürrenberg Nr. II-A-d-40/92 für den Bodenschatz Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)</p> <p>Lage im Übergangsbereich von im REP Halle festgelegten Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung, Natur und Landschaft sowie Wiederbewaldung (Geiseltalsee und Runstädter See). Vorangeschrittene Sukzession bereits aktive Nutzung als Erholungsraum durch Wander- und Radwegeverbindungen Fläche wird durch unterirdische Versorgungsleitungen gequert (gem. Darstellung FNP)</p>			
<p>Fazit:</p> <p>Aufgrund der Lage des Gebiets zwischen den Natur- und Erholungsräumen Geiseltalsee und Runstädter See sowie der Siedlungskerne Braunsbedra und Großkayna sollte diese Nutzung auch im Übergangsbereich der Seen den Vorrang besitzen. Dies entspricht darüber hinaus dem im FNP Braunsbedra festgelegten Planungsziel (Darstellung als Grünfläche).</p> <p>Eine Entwicklung von großflächigen Photovoltaikfreianlagen stellt an dieser Stelle nicht das vorrangige Planungsziel der Stadt Braunsbedra dar.</p>			<p>Gesamtbeurteilung ungeeignet</p>

6 Auswertung – geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass innerhalb des Stadtgebietes von Braunsbedra nur der Standort „Teilfläche des ehem. Altbergbaus „Beuna““ (vgl. Pkt. 5.2.4 Ident-Nr. B) für die Entwicklung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet und auch verfügbar ist.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Alternativflächenprüfung ausschließlich auf klassische großflächige Photovoltaikanlagen bezieht. Die Errichtung von sogenannten „besonderen Solaranlagen (stattfindende Doppelnutzung) war nicht Bestandteil vorliegender Alternativflächenprüfung (vgl. Pkt. 2).